

Amtsblatt der Stadt Wesseling

46. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 02. September 2015	Nummer 13
--------------	---	-----------

Rat am 08. September 2015, 18.00 Uhr

Am Dienstag, dem 08. September 2015, 18.00 Uhr, findet im Ratssaal des Neuen Rathauses, 1. Obergeschoss, die 9. Sitzung des Rates der Stadt Wesseling mit folgender Tagesordnung statt:

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Verabschiedung einer Stadtverordneten und Verleihung der Ehrengabe der Stadt Wesseling
3. Beschlussfassung über die Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
6. Beschlusskontrolle
7. Änderung des Geschäftskreises eines Beigeordneten
8. Beteiligung der KSK Köln Beteiligungsgesellschaft mbH an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rhein-Erft mbH; Gesellschafterbeschluss
9. Widmung von Straßen in Wesseling als städtische Straßen für den öffentlichen Verkehr
10. 28. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling (Anbaustraße "Düsseldorfer Straße" in Wesseling-Keldenich)
11. Herstellung der Anbaustraße "Düsseldorfer Straße" in Wesseling; hier: bebauungsplan-unterschreitender Ausbau im Sinne des § 125 Abs. 3 BauGB
12. Mitteilungen und Anfragen
- 12.1. Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2015; Übersicht über Investitionsmaßnahmen mit einem Haushaltsvolumen von mehr als 150.000 Euro

II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Antrag der SPD-Fraktion: Verleihung des Preises für soziales Engagement
2. Vorkaufsrecht für das Grundstück Ottostraße 9
3. Bericht über die Veräußerung kleinerer städtischer Grundstücksflächen gem. Ermächtigung des Hauptausschusses vom 08.07.2003
4. Mitteilungen und Anfragen
5. Presseveröffentlichungen

Wesseling, den 21.08.2015

Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser

Bekanntmachung über den Beschluss eines Bebauungsplanes als Satzung

Bebauungsplan Nr. 1/107 „Saint Gobain“, 1. Änderung „Birkenstraße“, Wesseling

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 23.6.2015 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der in der Sitzung vorliegende Bebauungsplan Nr. 1/107 „Saint Gobain“, 1. Änderung „Birkenstraße“, mit textlichen Festsetzungen und Hinweisen, wird gemäß §§ 1, 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff) in der zur Zeit geltenden Fassung) vom Rat der Stadt Wesseling als Satzung beschlossen.“

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1/107 „Saint Gobain“, 1. Änderung „Birkenstraße“ in Kraft.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/107 umfasst ca. 6.000 qm Fläche des Betriebsgeländes und wird begrenzt durch die Birkenstraße, den Kronenweg und das nördlich anschließende Betriebsgelände Saint Gobain (siehe Kartendarstellung).

Der Bebauungsplan Nr. 1/107 „Saint Gobain“, 1. Änderung „Birkenstraße“ mit der Begründung kann von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Bereich Stadtplanung (Zimmer 313- 315) während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag und Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend

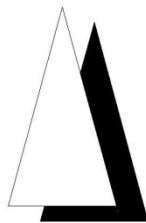
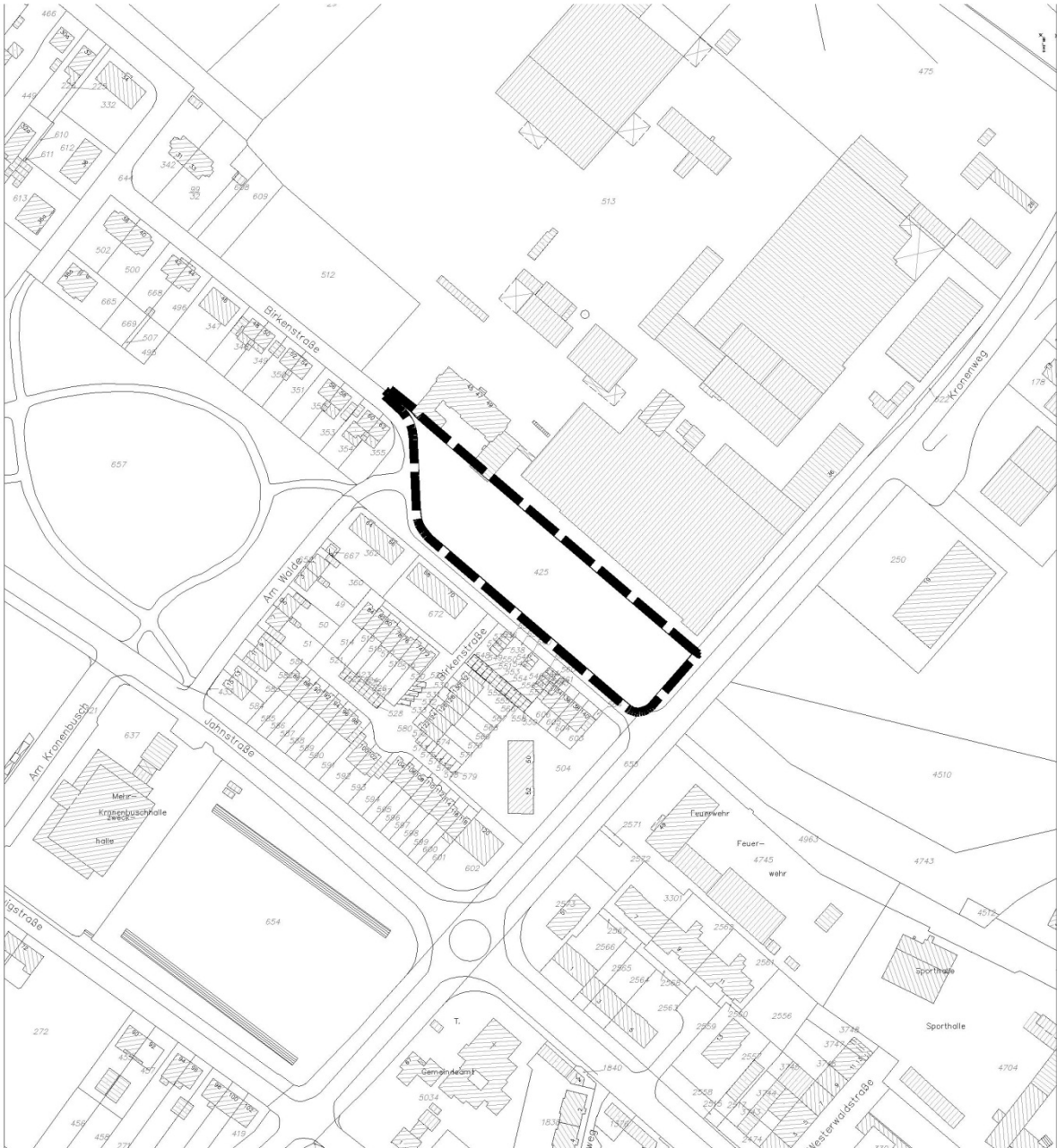
gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen etwaige durch die Aufstellung des Bebauungsplanes begründete Entschädigungsansprüche, wenn nicht die Fälligkeit dieser Ansprüche innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird. Die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt.

Der Bebauungsplan Nr. 1/107 „Saint Gobain“, 1. Änderung „Birkenstraße“ mit der Begründung ist im Internet über www.wesseling.de, Button Stadtplanung, abrufbar.

Wesseling, den 4.8.2015

Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser



Stadt Wesseling

Der Bürgermeister
Stadtplanung



Bebauungsplan Nr. 1/107 "Saint Gobain"
1. Änderung "Birkenstraße"

Geltungsbereich 

Widmung von Straßen in Wesseling als städtische Straße für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 14. April 2015 beschlossen, die im 2. Erschließungsabschnitt des Neubaugebiets Eichholz hergestellten Straßen

1. Martin-Reglin-Straße
2. Anton-Engels-Straße

als städtische Straßen (Gemeindestraßen) gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – in der zurzeit geltenden Fassung – (SGV NRW 91) dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Widmungsverfügung als Verwaltungsakt mit der Begründung und dem Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, können im Rathaus, 6. Etage, Zimmer 616 während der allgemeinen Dienststunden (montags und donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwochs von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden.

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – in der zurzeit geltenden Fassung – (GV.NRW 2012 S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Kläger bzw. der Klägerin angerechnet.

Wesseling, 27. August 2015
Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser
